BEKB | BCBE

BEKB Aktienfonds

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der "Umbrella-Fonds")

Zurzeit mit den Teilvermögen

BEKB Aktien Schweiz Small & Mid Caps
BEKB Aktien Schweiz
BEKB Aktien Nachhaltig Schweiz
BEKB Aktien Nachhaltig Global
(die "Teilvermögen")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Februar 2024

Teil 1 – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des BEKB Aktienfonds wurde ehemals von der Balfidor Fondsleitung AG, Basel, (neu nach Fusion: Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich) als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unter der Bezeichnung BEKB Institutional Funds und der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger unterbreitet und von dieser erstmals am 8. Juni 2010 genehmigt.

Der Anlegerkreis des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen war ursprünglich auf qualifizierte Anleger gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) beschränkt. Mit Wirkung per 30. Juni 2015 wurde die Beschränkung des Anlegerkreises aufgehoben.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)
Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

In Bezug auf Anteilsklassen, die ausschliesslich von bestimmten Anlegern gehalten werden, namentlich von steuerbefreiten in der Schweiz domizilierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen und der Aufsicht des Bundes unterstellten in der Schweiz domizilierten Lebensversicherern oder in der Schweiz domizilierten öffentlich-rechtlichen Lebensversicherern, wird unter gewissen Voraussetzungen auf Ertragsausschüttungen und vom jeweiligen Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträgen keine Verrechnungssteuer erhoben, sondern die Verrechnungssteuer durch Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung erfüllt.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)
Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis 31. August.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, mit Sitz in Zürich.

1.6 Anteilsklassen

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt (Inhabertitel).
Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde, für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilsklassen mit den Bezeichnungen A, B, I, und Nt eröffnet werden.

- A Klasse: Anteile der A Klasse sind ausschüttende Anteile, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wenden.

- B Klasse: Anteile der B Klasse sind thesaurierende Anteile, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wenden.

- I Klasse: Anteile der I Klasse sind ausschüttende Anteile und stehen professionellen und institutionellen Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 1 FIDLEG offen. Zusätzlich stehen Anteile der I Klasse juristischen Personen unabhängig von ihrer FIDLEG Segmentierung offen.

  Anteile der Anteilsklasse I stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung.

- Nt Klasse: Anteile der Nt Klasse sind thesaurierende Anteile und stehen Anlegern offen, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Berner Kantonalbank AG abgeschlossen haben. Zusätzlich wird die Nt Klasse Anlegern angeboten, die von einem Finanzintermediär i.S.v. Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG betreut werden, der mit der Berner Kantonalbank AG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, welcher die Zulassung zur Nt Klasse umfasst. Zusätzlich stehen die Anteile der Nt Klasse Teilvermögen von BEKB Anlagefonds offen.

Für die Teilvermögen BEKB Aktien Nachhaltig Schweiz und BEKB Aktien Nachhaltig Global kann zudem folgende Anteilsklasse eröffnet werden:

- Vorsorge B Klasse: Anteile der Vorsorge B Klasse sind thesaurierende Anteile, die sich ausschliesslich an steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgestiftungen sowie Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen wenden. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV erfüllt werden.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle im Anhang zum Prospekt aufgeführt.

Die Referenzwährung der Klassen A, B, Vorsorge B, I und Nt entspricht der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haften nur die Vermögenswerte des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Alle Klassen von Anteilen eines Teilvermögens berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen, Ausschüttungen oder Erträge je Klasse unterschiedlich ausfallen. Die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an der Börse kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospektes genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 18 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle am Ende des Prospektes berechnet.

Die Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag bis zur Valuta kann ebenfalls der Tabelle am Ende des Prospektes entnommen werden.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission von maximal 1.5% zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertreibern im Inland für Anteile der A, B, Vorsorge B, I und Nt Klasse sowie zuzüglich der in Ziff. 1.12 genannten Spesen zur pauschalen Deckung der Nebenkosten zugunsten des entsprechenden Teilvermögens.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission von maximal 0.5% zugunsten der Fondsleitung,

Depotbank und/oder von Vertreibern im Inland für Anteile der A, B, Vorsorge B, I und Nt Klasse und abzüglich der in Ziff. 1.12 genannten Spesen zur pauschalen Deckung der Nebenkosten zugunsten des entsprechenden Teilvermögens.

In den in § 18 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen vorübergehend überschritten werden, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan (www.fundinfo.com) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheins zu verlangen.

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

Die Valutierungen sind aus der Tabelle zum Prospekt ersichtlich.

Sofern nach Ausführung eines Rücknahmeauftrages die Bedingungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt sind, wird die Fondsleitung entweder einen zwangsweisen Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Klasse desselben Teilvermögens, für die der Anleger die genannten Bedingungen erfüllt, oder eine zwangsweise Rücknahme aller Anteile derjenigen Anteilsklasse, deren teilweise Rücknahme verlangt wird, vornehmen.

Anteile werden bei den Vertreibern gezeichnet. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt und durch Einlieferung in ein von den Vertreibern bezeichnetes Depot übertragen.

Allfällige aus der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rücknahme von Fondsanteilen zur Tilgung unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden den Teilvermögen belastet.

Sacheinlagen und -auslagen

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet (Sacheinlage oder "contribution in kind") bzw., dass ihm im Falle eine Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden (Sachauslage oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen bzw.-auslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder -auslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen im Einklang mit der Anlagepolitik der Teilvermögen steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.

Die Details von Sacheinlagen und –auslagen sind in § 19 des Fondsvertrages geregelt.

1.9 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung, vgl. Tabelle zum Prospekt.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) BEKB Aktien Schweiz Small & Mid Caps

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, mittels eines auf kleinere und mittlere Schweizer Unternehmungen spezialisierten Aktienportfolios angemessene Erträge und Kapitalgewinne zu erwirtschaften und die Performance des Referenzindex zu übertreffen.

Das Teilvermögen investiert in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, die Bestandteil des Referenzindex sind. Zudem muss mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens Bestandteil des BEKB Anlageuniversums sein.

b) BEKB Aktien Schweiz

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, mittels eines auf Schweizer Substanzwerte spezialisierten Aktienportfolios angemessene Erträge und Kapitalgewinne zu erwirtschaften und die Performance des Referenzindex zu übertreffen.

Das Teilvermögen investiert in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, die Bestandteil des Referenzindex sind. Zudem muss mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens Bestandteil des BEKB Anlageuniversums sein.

c) BEKB Aktien Nachhaltig Schweiz

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, mittels eines nachhaltig orientierten Schweizer Aktienportfolios angemessene Erträge und Kapitalgewinne zu erwirtschaften und die Performance des Referenzindex zu übertreffen. Das Teilvermögen investiert in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, die Bestandteil des Referenzindex sind. Zudem muss mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens Bestandteil des BEKB Nachhaltigkeitsuniversums sein.

d) BEKB Aktien Nachhaltig Global

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, mittels eines nachhaltig orientierten weltweiten Aktienportfolios angemessene Erträge und Kapitalgewinne zu erwirtschaften und die Performance des Referenzindex zu übertreffen. Das Teilvermögen investiert in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere, die Bestandteil des Referenzindex sind. Zudem muss mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens Bestandteil des BEKB Nachhaltigkeitsuniversums sein.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin ist im Anhang zum Prospekt "Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin BEKB" näher erläutert. Dort sind ebenfalls auch die Risiken der Nachhaltigkeitspolitik dargelegt.

1.10.2 BVG-Konformität

Die Teilvermögen sind angemessen diversifiziert und erfüllen die Anforderungen für kollektive Anlagen gemäss BVV 2 Art. 56 Abs. 2. Der Derivateeinsatz der Teilvermögen übt keine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus.

1.10.3 Sicherheitenstrategie der Teilvermögen

Für alle Teilvermögen geltende Bestimmung:

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Als Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften sind folgende Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleihensobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:
Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten bei OTC-Derivatgeschäften werden wie folgt festgelegt:

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.
- Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für das jeweilige Teilvermögen Zins- , Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für das Teilvermögen führen können.

1.10.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit Anlagen in kollektive Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (Over-the-Counter)

abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem Credit-Default Swap (CDS) wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.
Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.10.5 Weiterführende Angaben

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivativen Finanzinstrumenten sowie deren Umfang) sind aus dem Allgemeinen Teil des Fondsvertrages (vgl. Teil 2, §§ 7 bis 16) sowie aus dem Besonderen Teil des Fondsvertrages (vgl. Teil 2, §§ 30A bis 30D) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Klasse am Verkehrswert des entsprechenden Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, die der betreffenden Klasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütung und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus dem § 21 des Fondsvertrages)

Für die Leitung, die Vermögensverwaltung der Teilvermögen und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten jedes Teilvermögens die die in der Tabelle im Anhang zum Prospekt erwähnte maximale Kommission, berechnet in Abhängigkeit des Nettoinventarwertes des Teilvermögens, in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission). Die Entschädigung der Depotbank für deren Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

Die im Rahmen der Maximalkommissionen gemäss § 21 des Fondsvertrages angewandten Sätze und die effektive Kommissionsbelastung sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrages aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

1.12.2 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Teilvermögen	Anteilsklasse	01.09.2020 – 31.08.2021	01.09.2021 – 31.08.2022	01.09.2022 – 31.08.2023
BEKB Aktien Schweiz Small & Mid Caps	A	1.40%	1.40%	1.40%
	B	1.40%	1.40%	1.40%
	I	0.60%	0.60%	0.60%
	Nt	0.03%	0.03%	0.03%
BEKB Aktien Schweiz	A	1.10%	1.10%	1.10%
	B	1.10%	1.10%	1.10%
	I	0.50%	0.50%	0.50%
	Nt	0.03%	0.03%	0.03%
BEKB Aktien Nachhaltig Schweiz	A	1.10%	1.10%	1.10%
	B	1.10%	1.10%	1.10%
	I	0.50%	0.50%	0.50%
	Nt	0.03%	0.03%	0.03%
BEKB Aktien Nachhaltig Global	A	1.40%	1.40%	1.40%
	B	1.40%	1.40%	1.40%
	I	0.60%	0.60%	0.60%
	Nt	0.03%	0.03%	0.03%

* Klasse im Verlauf des Rechnungsjahres lanciert (TER annualisiert). Für weitere Informationen verweisen wir auf den Jahresbericht.

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. Vermittlung von Fondsanteilen des jeweiligen Teilvermögens in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgeholt werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen der Teilvermögen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (inklusive Swisscanto Gruppe, Swisscanto Anlagestiftung, Swisscanto Anlagestiftung Avant etc.);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase der Teilvermögen.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreiber von maximal 1.5%.
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreiber von maximal 0.5%.
- Ausgabespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten der Vermögen der Teilvermögen, die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, von maximal 0.30%.
- Rücknahmespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten der Vermögen der Teilvermögen, die den Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen erwachsen, von maximal 0.30%.
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetreffnisses von maximal 0.50% der Bruttoausschüttung.
- Keine Ausgabe- und Rücknahmespesen bei Sacheinlagen und Sachauslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.
- Auf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen kann auch verzichtet werden, wenn ein Anleger genau den Betrag in einer für ihn zulässigen Klasse zeichnet, in welcher eine Freizügigkeitseinrichtung oder Vorsorgestiftung der Säule 3a Fondsanteile der Vorsorge B Klasse für Rechnung des Anlegers zurückgibt.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten soft commissions geschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der BEKB Aktienfonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Umbrella-Fonds ist zurzeit in folgende Teilvermögen eingeteilt:
- BEKB Aktien Schweiz Small & Mid Caps
- BEKB Aktien Schweiz
- BEKB Aktien Nachhaltig Schweiz
- BEKB Aktien Nachhaltig Global

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.
Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

1.15.1 Allgemeine Risiken

a) Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatiler die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b) Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).
Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

c) Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

d) Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Möglichkeit der Umwechslung in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

e) Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

f) Risiken in Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen

Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Je nach Anlagepolitik müssen nicht zwingend alle Anlagen die definierten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Ein Beschrieb der im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsansatz der Vermögensverwalterin verbundenen spezifischen Risiken findet sich im Anhang "Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin BEKB".

1.15.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a) Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

b) Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann.
Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittlere Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln.

Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

c) Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

d) Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

1.15.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

a) Depositary Receipts (ADR, GDR)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depository Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite zum Referenzindex resultiert.

b) Bail-in Bonds

Bail-in Bonds sind Forderungswertpapiere, welche in der Regel von Banken ausgegeben werden. Im Fall einer drohenden Insolvenz des Emittenten kann ein Bail-in Bond auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Sanierungsverfahrens in Eigenkapital umgewandelt, teilweise oder ganz abgeschrieben, auf einen neuen Emittenten übertragen oder anderweitig beeinflusst werden. Sämtliche dieser Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne, dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zusteht. Das eingesetzte Kapital kann bei einer Anlage in Bail-in Bonds ganz oder teilweise verloren gehen.

c) Strukturierte Produkte

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkte verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

d) Indirekte Anlagen in Immobilien

Der Wert von Immobilien hängt insbesondere von den Kapitalmarkt- und den Hypothekarsätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Dabei reagieren Immobilien, ähnlich wie Anleihen, auf Zinsänderungen.
Der Börsenkurs von Zielfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Für Immobilien existieren oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte. Unter Umständen können Zeichnungen und Rücknahmen von Zielfonds nur eingeschränkt erfolgen. Zudem können einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften schwer zu bewertende Anlagen halten. Die Bewertungen können auf Schätzungen beruhen.

Es kann auf dem Immobilienmarkt zu erheblichen Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Des Weiteren können bei Immobilieninvestitionen z.B. regulatorische Änderungen, Baukosten- oder Bauzeitüberschreitungen, höhere Instandhaltungsaufwendungen, der Ausfall von Vertragspartnern (insbes. Mietern), versteckte Baumängel und Altlasten sowie verminderte Verkaufserlöse das Ergebnis einer solchen kollektiven Kapitalanlage mindern.

e) Edelmetalle und Commodities

Die Preise von Edelmetallen und Commodities sind von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach diesen Rohstoffen abhängig. Phasenweise sind erheblich spekulative Engagements zu verzeichnen, welche die Volatilität der Märkte erhöhen können. Zudem werden Commodities häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Das Risiko einer Anlage in Edelmetalle und Commodities kann daher entsprechend höher sein als bei klassischen Anlageformen.

1.15.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a) Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die von der Vermögensverwalterin getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und das Anlageziel nicht erreicht werden kann.

b) Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

1.15.5 Geografische Risiken

Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion.

Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.
Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden. Dazu zählen:

- Inflations- und erhöhte Wechselkursrisiken
- Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen
- Erschwerte Beschaffung von Kursinformationen
- Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften
- Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrrisiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

1.16 Liquidationsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für die Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der

Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Swisscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 229 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 180.78 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.94 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swisscanto.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat:
Präsident:
- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:
- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:
- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina Kleeb, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung:
- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2023 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten und Kosten von Anlegerschutzverfahren

Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, der Vermögensverwalterin, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der Teilvermögen verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. die Teilvermögen müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. den Teilvermögen keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet. Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Depotbank Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist die Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, CH-3011 Bern, beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Berner Kantonalbank AG, Bern, als Vermögensverwalterin übertragen. Die Berner Kantonalbank AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung im Bankengeschäft. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Entschädigung der Vermögensverwalterin geht zulasten der Fondsleitung.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

- Valorennummern: vgl. Tabelle zum Prospekt
- ISIN-Nummern: vgl. Tabelle zum Prospekt
- Rechnungseinheit der Teilvermögen: vgl. Tabelle zum Prospekt

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellen Informationen im Internet unter www.bekb.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie Auflösung eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

5.3 Depotpflicht im Zusammenhang mit Meldeverfahren

Anteile der Vorsorge B Klasse, für welche das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer möglich ist, sind in ein dem Anleger gewidmetes Depot bei der Depotbank zu verbuchen. Ist die Bank des Anlegers Inhaberin des Depots, legt sie die Identität des Anlegers der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank von der Geheimhaltungspflicht.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
   – Schweiz

b) Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse der Teilvermögen können auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com abgerufen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds, wie zum Beispiel die Bewertung der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Anhang zum Prospekt: Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin BEKB

Die Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin BEKB ist zweistufig aufgebaut. Ausgehend vom Basisuniversum führen generellen **Ausschlüsse** und ein **ESG-Integration-Ansatz** zum BEKB Anlageuniversum.

Basierend auf dem BEKB Anlageuniversum führen weitergehende Ausschlüsse und ein Best-in-Class-Ansatz zum BEKB Nachhaltigkeitsuniversum

Die Teilvermögen investieren mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in nachhaltige Anlagen entweder basierend auf dem BEKB Anlageuniversum oder auf dem BEKB Nachhaltigkeitsuniversum. Höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens kann in nicht nachhaltige Anlagen investiert sein, weil bei besonderen Marktsituationen, bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen aus dem BEKB Anlageuniversum oder BEKB Nachhaltigkeitsuniversum genügend Flexibilität bestehen muss, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können, vgl. § 8 Ziff. 12.

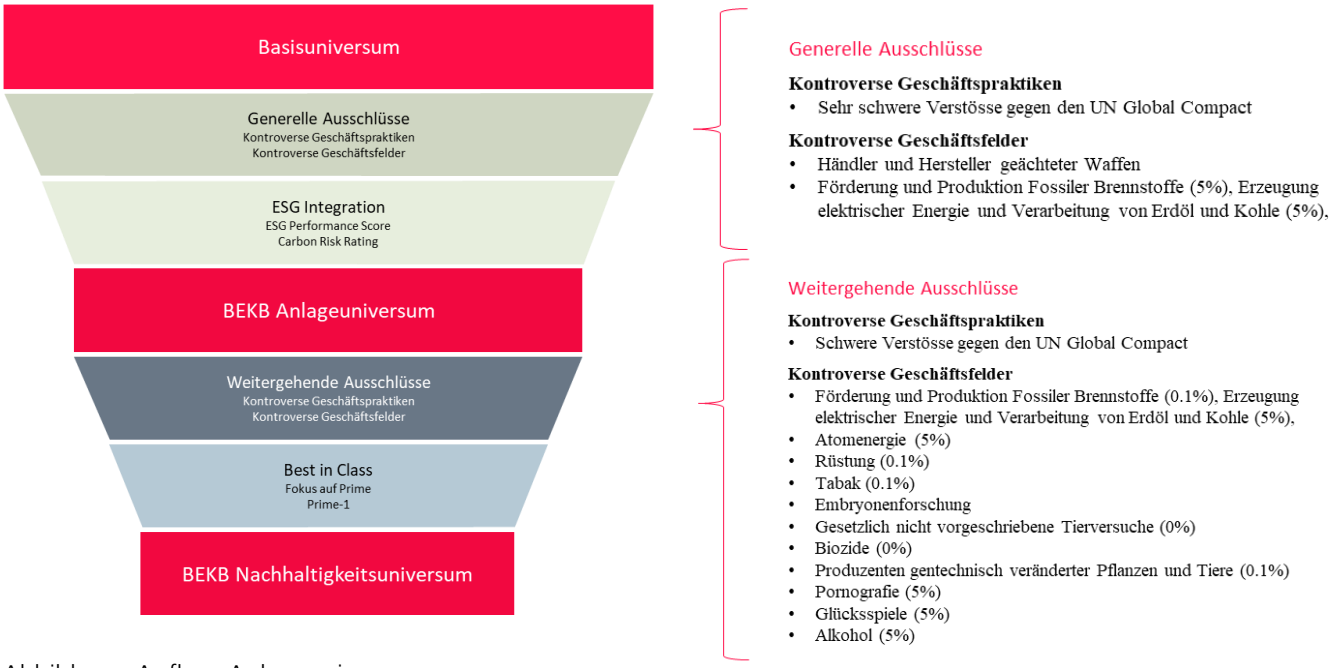

Abbildung: Aufbau Anlageuniversen

BEKB Anlageuniversum

Das BEKB Anlageuniversum wird ermittelt, indem auf dem Basisuniversum generelle **Ausschlüsse** angewendet werden. Darunter fallen einerseits kontroverse Geschäftspraktiken, die als "sehr schwere Verstösse" gegen den UN Global Compact (www.unglobalcompact.org) eingestuft werden und andererseits kontroverse Geschäftsfelder, unter die gemäss der Vermögensverwalterin BEKB die Geschäftsfelder geächtete Waffen und fossile Brennstoffe fallen, vgl. nachfolgende Abbildung.

Abbildung: Generelle Ausschlüsse zur Ermittlung des BEKB Anlageuniversums

In einem weiteren Schritt werden im Rahmen einer **ESG-Integration** Nachhaltigkeitskriterien systematisch in den Anlageprozess eingebunden, um der konventionellen Finanzanalyse eine zusätzliche Dimension zu verleihen. Dabei werden im Rahmen einer ESG Analyse Emittenten auf deren Risiken und Chancen im Bereich Umwelt, Soziales und Governance, deren Management von Klimarisiken sowie deren Verwicklung in kontroverse Geschäftspraktiken analysiert. Als Basis dienen die beiden Kennzahlen "ESG Performance Score" und ein "Carbon Risk Rating", welche durch ISS ESG (www.issgovernance.com/esg-de) auf Emittentenebene ermittelt werden.

Der ESG Performance Score gibt Auskunft darüber, wie gut ein Emittent gerüstet ist, ESG-Risiken zu mindern und Chancen im Zusammenhang mit einer nachhaltiger Entwicklung und den damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen zu ergreifen. Das Carbon Risk Rating drückt die emittenten-/länderspezifischen zukünftigen Klimarisiken und –chancen aus.

Bei beiden Kenngrössen ESG Performance Score und/oder dem Carbon Risk Rating kommen die Nachzügler in den ESG-Risikofilter. Als Nachzügler gilt ein Emittent, der mindestens eine der folgenden Schwellen unterschreitet:

- ESG Performance Score (Nachhaltigkeit) >= 25
- Carbon Risk Rating (Klima) >= 25

Diese kommen für eine Investition grundsätzlich nicht in Frage, es sei denn, sie halten einer vertieften ESG Analyse stand. Dabei werden die Emittenten von der Vermögensverwalterin insbesondere auf deren Klima und Nachhaltigkeitsrisiken sowie einer möglichen Verwicklung in kontroverse Geschäftspraktiken analysiert. Die vertiefte ESG-Analyse und der Entscheid werden entsprechend dokumentiert.

BEKB Nachhaltigkeitsuniversum

Bei der Ermittlung des BEKB Nachhaltigkeitsuniversums setzt die BEKB auf eine Kombination aus **Ausschluss**verfahren und **Best-in-Class**-Ansatz um zu prüfen, ob Emittenten in das BEKB Nachhaltigkeitsuniversum aufgenommen werden können.

In einem ersten Schritt werden auf dem BEKB Anlageuniversum weitere **Ausschlüsse** angewendet. Darunter fallen einerseits kontroverse Geschäftspraktiken, die als "schwere Verstösse" gegen den UN Global Compact (www.unglobalcompact.org) eingestuft werden und andererseits kontroverse Geschäftsfelder, unter die gemäss der Vermögensverwalterin BEKB und verglichen mit dem BEKB Anlageuniversum zahlreiche zusätzliche Geschäftsfelder fallen, vgl. Abbildung oben Entstehung BEKB Anlageuniversum und BEKB Nachhaltigkeitsuniversum.

Im nächsten Schritt wird ein **Best-in-Class**-Ansatz angewendet. Dieser hat zum Ziel, dass anhand von strengen Kriterien weltweit diejenigen Emittent bestimmt werden, welche ihre Verantwortung in den Bereichen Ökologie und Soziales umfassend wahrnehmen. Dabei wird das von ISS ESG (www.issgovernance.com/esg-de) ermittelte Nachhaltigkeitsrating verwendet. Bei der Aufnahme ins BEKB Nachhaltigkeitsuniversum liegt der Fokus auf Emittenten mit dem Status «Prime». Wenn diese Auswahl nicht genügt, um ein diversifiziertes Portfolio zu konstruieren, greift sie auf Unternehmungen mit Status «Prime -1». In Ausnahmefällen, und nach Freigabe der einzelnen Emittenten durch die Fachgruppe Nachhaltige Anlagen, kann auch in Emittenten mit Status "Prime-2" investiert werden. Für Länder, Kantone, Städte o.ä. gilt der gleiche Mechanismus.

Das Rating drückt die Gesamtleistung in Umwelt- und Sozialfragen aus. Dem Bewertungssystem für Emittenten liegt der sogenannte absolute **Best-in-Class**-Ansatz mit branchenspezifischen Minimalanforderungen zugrunde. Dazu wird für jeden Sektor ein Referenz Rating gesetzt, an welchem die Emittenten des jeweiligen Sektors gemessen werden. Jeder Emittent wird nun im Vergleich zum Referenz Rating eingestuft. Emittenten, die gleich oder höher eingestuft sind als das Referenz Rating, erhalten die Einstufung «Prime». Als "Prime" gelten entsprechend diejenigen Emittenten, die überdurchschnittliche Leistungen in der Unternehmensführung sowie im Gesellschaftlichen und ökologischen Bereich erbringen und innerhalb ihrer Branchen die Minimalanforderungen an die Nachhaltigkeitsleistung erfüllen.

Zielfonds

Die eingesetzten Zielfonds müssen die ESG Kriterien sinngemäss den Anforderungen des BEKB Anlageuniversums bzw. des BEKB Nachhaltigkeitsuniversums aufweisen. Dabei wird auf das Fondsresearch ISS ESG (www.issgovernance.com/esg-de) gesetzt.

Es werden sowohl auf Ebene der Fonds wie auch im Vergleich zu deren Peers die wichtigsten ESG-Bereiche analysiert und ausgewertet. Daneben werden die Fonds auf Investitionen in kontroverse Waffen und in die Branche Fossile Brennstoffe überprüft, sowie auf die Proxy Voting-Politik der Fondsanbieter.

In einem ersten Schritt werden Drittprodukte im Rahmen eines Screenings nach Kompatibilität mit der jeweiligen Anlagepolitik des Teilvermögens überprüft. Dabei wird analysiert, inwiefern Drittprodukte die generellen **Ausschlüsse** bzw. beim BEKB Nachhaltigkeitsuniversum die weitergehenden Ausschlusskriterien sowie die Anforderungen an das Nachhaltigkeits- und Klimamanagement von Emittenten berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Nachhaltigkeits- und Klimamanagements der investierten Emittenten werden die auf Fondsebene aggregierten Ratings von ISS ESG (www.issgovernance.com/esg-de) ermittelten ESG Performance Score und Carbon Risk Rating berücksichtigt.

In einem zweiten Schritt wird im Rahmen einer vertieften Due Diligence auf Produktebene die Nachhaltigkeitspolitik, der nach dem Screening übrig gebliebenen Drittprodukte qualitativ analysiert und bewertet.

Auch Immobilienfonds müssen ein ESG-Mindestrating aufweisen. Das nachhaltige Immobilienuniversum wird anhand eines **Best-in-Class**-Ansatzes definiert, indem der BEKB Immobilienansatz Schweiz Nachhaltig gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Kriterien in die Portfoliokonstruktion integriert. Basis für Investitionsentscheide bilden die Auswertungen des GRESB (Global Real Estate Sustainability Index) (www.gresb.com) – das global führende Bewertungssystem zur Messung und Benchmarking der ESG-Leistung von Immobilien und Immobilienfonds. Zur Bewertung der börsenkotierten Immobilienfonds wird die Nachhaltigkeitsperformance der einzelnen Immobilien herangezogen und auf Portfolioebene aggregiert.

Angaben zur Verwendung von Daten Dritter

Die BEKB arbeitet für die Nachhaltigkeitsanalyse mit ISS ESG zusammen.

ISS ESG ermittelt die Emittenten mit Hilfe von Unternehmenspublikationen, direkten Kontakten mit den Emittenten und Drittquellen anhand einer Vielzahl von mehrheitlich branchenspezifischen Nachhaltigkeitskriterien.

Diese Kriterien lassen sich in folgende Themengruppen zusammenfassen:

- Der Bereich Ökologie umfasst u.a. die Themengruppen Umweltmanagement, Produkte sowie die Öko-Effizienz.
- Der Bereich Soziales umfasst Themengruppen wie Mitarbeiter, Zulieferer, Gesellschaft, Corporate Governance und Wirtschaftsethik.
- Bei der Beurteilung von Ländern kommen umweltbezogene und soziale Kriterien zur Anwendung.

Weitere Informationen zu ISS ESG finden sich unter www.issgovernance.com/esg-de.

Im Bereich Immobilienfonds werden Analysen von GRESB (Global Real Estate Sustainability Index) herbeigezogen. Weitere Informationen zu GRESB finden sich unter www.gresb.com.

Risiken im Zusammenhang mit der nachhaltigen Anlagepolitik

Die Anwendung des hier beschriebenen ESG-Ansatzes der BEKB beinhaltet folgende spezifischen Risiken:

- Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk oder eine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern.
- Die BEKB arbeitet für die Nachhaltigkeitsanalyse mit ISS ESG zusammen. Entsprechend besteht eine Abhängigkeit zu Daten Dritter.
- Abweichungen zum Referenzindex ergeben sich durch die Anwendung eines strikten Nachhaltigkeitsansatzes.
- Für gewisse Emittenten steht noch keine Nachhaltigkeitsratings zur Verfügung und für gewisse Märkte und Anlageklassen gibt es noch keine nachhaltigen Indices zur Orientierung.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und deren lancierten Anteilsklassen

Teilvermögen	**Anteilsklasse**	**Ertragsverwendung** A = ausschüttend T = thesaurierend	**Valorennummer**	**ISIN**	**Rechnungseinheit des Teilvermögens**	**Referenzwährung der Anteilsklasse**	**Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber**	**Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen**	**Max.(pauschale) Verwaltungskommission p.a.**	**Frist für tägliche Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen** (Auftragstag = T)[1]	**Handelstag Zeichnung/ Rücknahme** (Trade date)	**Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab** Auftragstag)	**Valuta** (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	**Referenzindex**
BEKB Aktien Schweiz Small & Mid Caps	A	A	30461406	CH0304614065	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	2.00%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	Swiss Performance Extra Index (SPI EXTRA®)
	B	T	30528082	CH0305280825	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	2.00%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	I	A	10753562	CH0107535624	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	0.70%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	Nt	T	38732801	CH0387328013	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	0.20%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
BEKB Aktien Schweiz	A	A	30461413	CH0304614131	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	2.00%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	Swiss Performance Index (SPI®)
	B	T	30528081	CH0305280817	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	2.00%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	I	A	10753563	CH0107535632	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	0.80%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	Nt	T	38732800	CH0387328005	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	0.20%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	

[1] Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen	Max.(pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T)[1]	Handelstag Zeichnung/ Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Referenzindex
BEKB Aktien Nachhaltig Schweiz	A	A	36597485	CH0365974853	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	2.00%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	Swiss Performance Index (SPI®)
	B	T	36597486	CH0365974861	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	2.00%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	I	A	36597482	CH0365974820	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	0.80%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
	Nt	T	36597484	CH0365974846	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	0.20%	14.00 Uhr	T	T+1	T+2	
BEKB Aktien Nachhaltig Global	A	A	36597672	CH0365976726	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	2.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	MSCI World ex Schweiz net dividend TR
	B	T	36597670	CH0365976700	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	2.00%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	I	A	36597673	CH0365976734	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	0.80%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
	Nt	T	36597671	CH0365976718	CHF	CHF	1.50% / 0.50%	0.30% / 0.30%	0.20%	15.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	

Teil 2 – Fondsvertrag

Allgemeiner Teil

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung BEKB Aktienfonds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

   BEKB Aktien Schweiz Small & Mid Caps
   BEKB Aktien Schweiz
   BEKB Aktien Nachhaltig Schweiz
   BEKB Aktien Nachhaltig Global

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.

3. Depotbank ist Zürcher Kantonalbank, Zürich.

4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Berner Kantonalbank AG, Bern.

5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und der Fondsleitung sowie der Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

   Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

   Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 26 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Fristen erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

   Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnung.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

   a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

   b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

   c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;

   d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

   Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung an Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

   Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtige Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in § 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen allfälliger Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

   Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle von Einzahlungen in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage vorgenommen werden (vgl. § 19). Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet

3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle von Auszahlungen in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §19 vorgenommen werden.

7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

   b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

   b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

10. Die Verkaufsrestriktionen sind im Prospekt geregelt.

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

   Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Generell können für die Teilvermögen die nachfolgend aufgeführten Anteilsklassen eröffnet werden. Die Anteilsklassen je Teilvermögen sind in der Tabelle im Anhang zum Prospekt aufgeführt:

   – A Klasse: Anteile der A Klasse sind ausschüttende Anteile, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wenden.
   – B Klasse: Anteile der B Klasse sind thesaurierende Anteile, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wenden.
   – Vorsorge B Klasse: Anteile der Vorsorge B Klasse sind thesaurierende Anteile, die sich ausschliesslich an steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen und Vorsorgestiftungen sowie Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen wenden. Sofern die Eidgenössische Steuerverwaltung dies gestattet, kann die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV erfüllt werden.
   – I Klasse: Anteile der I Klasse sind ausschüttende Anteile und stehen professionellen und institutionellen Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 1 FIDLEG offen. Zusätzlich stehen Anteile der I Klasse juristischen Personen unabhängig von ihrer FIDLEG Segmentierung offen.
     Anteile der Anteilsklasse I stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung.
   – Nt Klasse: Anteile der Nt Klasse sind thesaurierende Anteile und stehen Anlegern offen, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Berner Kantonalbank AG abgeschlossen haben. Zusätzlich wird die Nt Klasse Anlegern angeboten, die von einem Finanzintermediär i.S.v. Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG betreut werden, der mit der Berner Kantonalbank AG einen Kooperationsvertrag

abgeschlossen hat, welcher die Zulassung zur Nt Klasse umfasst. Zusätzlich stehen die Anteile der Nt Klasse Teilvermögen von BEKB Anlagefonds offen.

Die Referenzwährung der oben aufgeführten Klassen entspricht der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

Die Fondsleitung stellt sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

   Die Anteile der Vorsorge B Klasse werden über ein Depot bei der Depotbank geführt. Die Registrierung als Inhaber des Depots gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als Ausweis über die Forderung des Anlegers. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effektenhändlerin, ausländische Bank aus einem OECD-Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Verwahrstelle in der Schweiz oder einem OECD-Mitgliedstaat) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern die Anteile bei der Depotbank in einem ausschliesslich dem Anleger gewidmeten Depot verbucht werden. Die Depotstelle legt die Identität des Anlegers der Depotbank offen, bestätigt ihr, dass der Anleger die Voraussetzungen der Anteilsklasse und des Meldeverfahrens erfüllt, und erteilt ihr jede Auskunft, die zu diesem Zweck erforderlich oder nützlich ist. Für die Belange des Meldeverfahrens der Verrechnungssteuer entbindet der Anleger die Depotstelle, die Fondsleitung und die Depotbank von der Geheimhaltungspflicht.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b der betreffenden Anteile vornehmen.

7. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 13 nachstehend durch eine

Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.

2. Die Fondsleitung investiert im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen jedes Teilvermögens grundsätzlich in Effekten, das heisst in massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

3. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:

   a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte

      aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
      ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
      ac) andere Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen; Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben anlegen;
      ad) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen.

      Die Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und § 13 unten.

   b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte

      ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Bail-in Bonds, Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, ausgenommen Asset Backed Securities ABS) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldnern und in Instrumenten von Schuldnern tieferer Qualität und höherer Rendite (High Yield Bonds) erfolgen;
      bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
      bc) andere Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
      bd) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bc oben anlegen;

be) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und § 13 unten.

c) Indirekte Anlagen in Immobilien

ca) Anteile von in- und von ausländischen Immobilienanlagefonds aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;
cb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften;
cc) Anteile von REITs - Real Estate Investment Trusts – weltweit;
cd) Derivate im Sinne von § 13 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ca, cb oder cc oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss litt. cb bis cd oben müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die Anlagen gemäss lit. ca oben entweder mindestens monatlich zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 unten.

Anlagen gemäss lit. ca und Derivate gemäss lit. cd oben, denen Anlagen gemäss lit. ca zugrunde liegen, dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten. Dabei darf der Anteil der ausländischen Immobilienanlagefonds gemäss lit. ca oben und der Derivate auf solche gemäss lit. cd oben insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.

d) Kurzfristige liquide Anlagen

da) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
db) Geldmarktinstrumente mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

e) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities

ea) Edelmetalle in standardisierter Form;
eb) Derivate, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;
ec) Derivate, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) oder Anlagen gemäss lit. ed unten zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 13 unten erfüllen;
ed) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. ea bis ed oben anlegen;

ee) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ea bis ee oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ea bis ed oben müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und § 13 unten.

f) Anlagen in Devisen und in Derivaten, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben:

fa) Devisenguthaben bei Banken;
fb) Kauf und Verkauf von Devisen auf Spot-Basis;
fc) Kauf und Verkauf von Devisen auf Termin-Basis;
fd) Kauf und Verkauf von Call- oder Put-Optionen auf Devisen und Devisen-Futures;
fe) Eingehen von Devisen-Swaps;
ff) Eingehen von Devisen-Futures;
fg) Kombination von Transaktionen gemäss litt. fb bis ff oben.

4. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, für die in der Schweiz Vertriebstätigkeiten bewilligt sein können oder nicht und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft. Die Anlagepolitik der offenen kollektiven Kapitalanlagen muss derjenigen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sein und darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen.

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, für die in der Schweiz Vertriebstätigkeiten bewilligt sein können oder nicht. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft. Die Anlagepolitik der geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen muss derjenigen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwert sein und darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Sie müssen an einer Börse oder an einem anderen regulierten, dem Publikum offen stehenden Markt, gehandelt werden. Bei den kollektiven Kapitalanlagen darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren oder solchen Fonds vergleichbar sind.

Eine Anlage in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen und an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) ausländischen Rechts, welche aufgrund ihrer Anlagepolitik und ihrer Anlagen nach Schweizer Recht einem Fonds der Art Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen, ist nur zulässig, wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder übrige Fonds für traditionelle Anlagen und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Rücknahmefrequenz oder Liquidität der Zielfonds hat grundsätzlich derjenigen des entsprechenden Teilvermögens zu entsprechen.

5. Bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen kann es sich um vertragsrechtliche Anlagefonds oder Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form handeln.

6. Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

7. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.

8. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 4 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).

9. Die Fondsleitung kann in andere als die vorstehend genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens investieren; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetalle, mit Ausnahme von Edelmetallen in standardisierter Form, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

10. Mit Bezug auf indirekte Anlagen über Derivate sei darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Risiko des Basiswerts tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann dieser Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindices anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

11. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.

12. Nachhaltigkeitspolitik

Die Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin BEKB ist zweistufig aufgebaut.

Ausgehend vom Basisuniversum führen generell **Ausschlüsse** und eine **ESG-Integration** zum BEKB Anlageuniversum.

Das BEKB Anlageuniversum kommt bei folgenden Teilvermögen zur Anwendung:

- BEKB Aktien Schweiz Small & Mid Caps
- BEKB Aktien Schweiz

Vom BEKB Anlageuniversum ausgehend, führen weitere **Ausschlüsse** sowie der **Best-in-Class-Ansatz** zum BEKB Nachhaltigkeitsuniversum.

Das BEKB Nachhaltigkeitsuniversum kommt bei folgenden Teilvermögen zur Anwendung:

- BEKB Aktien Nachhaltig Schweiz
- BEKB Aktien Nachhaltig Global

Je Teilvermögen muss jeweils mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens Bestandteil des BEKB Anlageuniversums bzw. des BEKB Nachhaltigkeitsuniversums sein. Höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens kann in nicht nachhaltige Anlagen investiert sein, weil bei besonderen Marktsituationen, bei voraussichtlichen Neuaufnahmen oder Absetzungen aus dem BEKB Anlageuniversum oder BEKB Nachhaltigkeitsuniversum genügend Flexibilität bestehen muss, um auf die entsprechende Situation reagieren zu können.

Der Anlagefokus der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin BEKB liegt auf einer breiten Nachhaltigkeit, wobei Umweltthemen, soziale Themen sowie Themen bezüglich der Corporate Governance (ESG: Environment, Social, Governance) berücksichtigt werden.

Ein zweiter Anlagefokus liegt auf der Klimaperformance von Emittenten, indem in Titel von Emittenten mit einem besonders schlechten Klimamanagement und besonders hohen Klimarisiken grundsätzlich nicht investiert wird.

Die Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin hat zum Ziel, dass Gelder sinnvoll gelenkt und negative Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung vermindert, Klimarisiken minimiert und die Energiewende gefördert werden. Gleichzeitig soll durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ein positiver Einfluss auf das Rendite-/Risikoprofil der Vermögensanlagen resultieren.

BEKB Anlageuniversum

Als Nachhaltigkeitsansätze kommen **Ausschluss**kriterien sowie eine **ESG-Integration** zur Anwendung.

Das BEKB Anlageuniversum wird ermittelt, indem auf dem Basisuniversum generelle **Ausschlüsse** angewendet werden. Darunter fallen kontroverse Geschäftspraktiken und kontroverse Geschäftsfelder.

Basierend darauf werden im Selektionsprozess nebst den herkömmlichen Finanzkennzahlen ESG Kriterien einbezogen (**ESG-Integration**). Generell gilt, dass Emittenten mit einer besonders schlechten Nachhaltigkeitsleistung und besonders hohen Klimarisiken grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Zielfonds müssen die ESG Kriterien sinngemäss den Anforderungen des BEKB Anlageuniversums erfüllen.

Der Anhang zum Prospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

BEKB Nachhaltigkeitsuniversum

Basierend auf dem BEKB Anlageuniversum kommen weitergehende **Ausschlüsse** sowie ein **Best-in-Class**-Ansatz zur Anwendung.

Das BEKB Nachhaltigkeitsuniversum wird ermittelt, indem zuerst basierend auf dem BEKB Anlageuniversum weitergehende **Ausschluss**kriterien angewendet werden. Darunter fallen kontroverse Geschäftspraktiken und kontroverse Geschäftsfelder, die verglichen mit dem BEKB Anlageuniversum bedeutend weiter gehen und strengere Kriterien beinhalten.

Im nächsten Schritt wird ein **Best-in-Class**-Ansatz angewendet. Dieser hat zum Ziel, anhand von strengen Kriterien weltweit diejenigen Unternehmen zu bestimmen, welche ihre Verantwortung in den Bereichen Ökologie und Soziales umfassend wahrnehmen. Dazu werden allen Emittenten, die nach Anwendung der weitergehenden **Ausschluss**kriterien übrig bleiben, mit einem Nachhaltigkeitsrating versehen. Das nachhaltige

Universum enthält somit lediglich Emittenten, welche der Vermögensverwalter aus Nachhaltigkeitsüberlegungen zu den Besten ihrer Kategorie zählt.

Zielfonds müssen die ESG Kriterien sinngemäss den Anforderungen des BEKB Nachhaltigkeitsuniversums erfüllen.

Der Anhang zum Prospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

13. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Leerverkäufe

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Leerverkäufe.

§ 11 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 12 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

§ 13 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für den Anleger bzw. im Basisinformationsblatt nach den Art. 58 – 63 und 66 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) (Basisinformationsblatt) genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

   a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

   b) Credit Default Swaps (CDS);

   c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;

   d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.

5.

   a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von litt. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.

   b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher

      – von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
      – für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist; und
      – in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

   c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

   d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.

6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.

7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:

   a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

   b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen

dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9.

a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei

Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf das Vermögen der Teilvermögen weder mit Pfandrechten belasten noch zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

   a) Anlagen gemäss § 8 mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

   b) flüssige Mittel gemäss § 9;

   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

   Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 6, 13 und 14 unten.

4. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens A- (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instruments über 12 Monaten liegt) oder A-1, (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur als Standard & Poor's aufweist oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Agenturrating als von gleicher Qualität einstuft, namentlich gestützt auf ein internes Rating der Depotbank.

5. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapieren des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im entsprechenden Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten. Diese Ausnahme gilt nur für Teilvermögen, die hauptsächlich in der/dem Index zugrunde liegenden Sektor, Region bzw. Land investieren. Der Besondere Teil kann für Teilvermögen, die eine indexnahe oder indexgebundene Anlagepolitik verfolgen, eine höhere Grenze vorsehen.

6. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ab, ad, ae, bb, bd und be oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.

7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen, sofern das Rating A-1 erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl Bankguthaben im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. da wie flüssige Mittel gemäss § 9 einzubeziehen.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

9.
   a) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 8 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 unten.

   b) Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 unten.

   c) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen, die nicht die Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 oben erfüllen.

10. Die Fondsleitung darf für keines der von ihr verwalteten Fondsvermögen Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die

Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.

11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 20% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

13. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

14. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarkinstrumenten derselben Emission angelegt werden.

15. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 13 und 14 oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF).

16. Steht für die Verpflichtungen ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.

17. Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.

18. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche Teilvermögen des BEKB Aktienfonds als Zielfonds für Teilvermögen des Umbrella-Fonds BEKB Strategiefonds als Dachfonds eingesetzt werden können.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Dachfonds können gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils maximal die in der Tabelle genannten prozentualen Anteile des Vermögens des Dachfonds in diese Zielfonds investieren:

Zielfonds	**Dachfonds**	
Teilvermögen des Umbrella-Fonds BEKB Aktienfonds	Teilvermögen des Umbrella-Fonds BEKB Strategiefonds	Maximaler Anteil des Vermögens des Dachfonds, welcher in den Zielfonds investiert werden kann
BEKB Aktien Schweiz	BEKB Strategiefonds Kapitalgewinn	40%
BEKB Aktien Nachhaltig Schweiz	BEKB Strategiefonds Nachhaltig 20	30%
	BEKB Strategiefonds Nachhaltig 40	30%
	BEKB Strategiefonds Nachhaltig 60	40%
	BEKB Strategiefonds Nachhaltig 90	70%
	BEKB Strategiefonds Nachhaltig Schweiz 40	70%
BEKB Aktien Nachhaltig Global	BEKB Strategiefonds Nachhaltig 20	30%
	BEKB Strategiefonds Nachhaltig 40	40%
	BEKB Strategiefonds Nachhaltig 60	70%
	BEKB Strategiefonds Nachhaltig 90	70%

Die effektiv investierten Volumen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten der Dach- und Zielfonds ausgewiesen.

Die Dachfonds dürfen jeweils bis zu je 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben.

Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch die betreffenden Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den oder die Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme beim betroffenen Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und dieser wird entsprechend den massgeblichen Bestimmungen aufgelöst.

IV Berechnung des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- oder Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse.

   Er wird auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Der Besondere Teil kann für einzelne Rechnungseinheiten bzw. Referenzwährungen abweichende Rundungsbestimmungen vorsehen.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

   a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

   b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

   c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

   d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Auftragstag bis zu einem im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der Auftragstag kann dabei für Zeichnungen und Rücknahmen in bar und Sacheinlagen und Sachauslagen jeweils unterschiedlich festgelegt werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden am darauf folgenden Ausgabe- bzw. Rücknahmetag des entsprechenden Teilvermögens behandelt. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

   Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen (Ausgabespesen).

   Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen (Rücknahmespesen).

   In den in Ziff. 4 nachfolgend genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen vorübergehend überschritten werden, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist. Diese Überschreitung wird zur Information der

bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und -auslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 20 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 20 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jedes Teilvermögens jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

   a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

   b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

   c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;

   d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigen können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 19 Sacheinlagen und -auslagen

1. Die Fondsleitung kann auf Antrag eines Anlegers anstelle einer Bareinzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen einer Übertragung von Anlagen durch den Anleger (Sacheinlage oder "contribution in kind") und anstelle einer Barauszahlung einer Übertragung von Anlagen an den Anleger (Sachauslage oder "redemption in kind") zustimmen. Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die zu übertragenden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Kosten von Sacheinlagen oder Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.

4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

5. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern von zusammen höchstens 1.50% des Nettoinventarwertes belastet werden.

   Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern von zusammen höchstens 0.50% des Nettoinventarwertes belastet werden.

2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage erwachsen (Verwässerungsschutz vgl. § 18 Ziff. 2). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen jeweils höchstens 0.30% des Nettoinventarwerts.

3. Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und -auslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens. Auf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen kann auch verzichtet werden, wenn ein Anleger genau den Betrag in einer für ihn zulässigen Klasse zeichnet, in welchem eine Freizügigkeitseinrichtung oder Vorsorgestiftung der Säule 3a Fondsanteile der B Vorsorge Klasse für Rechnung des Anlegers zurückgibt.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten jedes Teilvermögens die nachfolgend erwähnte maximale Kommission, berechnet in Abhängigkeit des Nettofondsvermögens des Teilvermögens, in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission). Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.

BEKB Aktien Schweiz Small & Mid Caps
- A Klasse: maximal 2.00% p.a.
- B Klasse: maximal 2.00% p.a.
- I Klasse: maximal 0.70% p.a.
- Nt Klasse: maximal 0.20% p.a.

BEKB Aktien Schweiz
- A Klasse: maximal 2.00% p.a.
- B Klasse: maximal 2.00% p.a.
- I Klasse: maximal 0.80% p.a.
- Nt Klasse: maximal 0.20% p.a.

BEKB Aktien Nachhaltig Schweiz
- A Klasse: maximal 2.00% p.a.
- B Klasse: maximal 2.00% p.a.
- Vors. B Klasse: maximal 2.00% p.a.
- I Klasse: maximal 0.80% p.a.
- Nt Klasse: maximal 0.20% p.a.

BEKB Aktien Nachhaltig Global
- A Klasse: maximal 2.00% p.a.
- B Klasse: maximal 2.00% p.a.
- Vors. B Klasse: maximal 2.00% p.a.
- I Klasse: maximal 0.80% p.a.
- Nt Klasse: maximal 0.20% p.a.

2. Fondsleitung und Depotbank haben zudem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstehen:

   a) Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen.

   b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

   c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

   d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

   e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Auflösungen oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds, der Teilvermögen und ihrer Anleger;

   f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht dem einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenem geistigem Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

k) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, die Vermögensverwalterin oder die Depotbank verursacht werden.

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

5. Auf der Ebene von Zielfonds, in die gegebenenfalls Teilvermögen investieren, fallen regelmässig Vergütungen und Nebenkosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für den Fonds getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

6. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Vermögen der Teilvermögen belastet.

7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit aller zurzeit ausgegebenen Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis am 31. August.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Ausschüttende Anteile

   a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

   b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

   c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. aller Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn

      – der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
      – der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.

2. Thesaurierende Anteile

   a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in den entsprechenden Währungen der Anteilsklasse an die Anleger.

   b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.

   c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

– der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
– der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 25

1. Publikationsorgan ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis exklusive Kommissionen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf den im Prospekt genannten elektronischen Plattformen. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der bzw. des zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das zu übertragende Teilvermögen bzw. der zu übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das zu übertragende Teilvermögen bzw. den zu übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:

   a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
- die Rücknahmebedingungen;
- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Gebühren der Aufsichtsbehörde.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Publikation die beabsichtigten Fondsvertragsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung macht die beabsichtigten Fondsvertragsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag durch einmalige Publikation im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bekannt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der entsprechenden Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und macht den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug durch Publikation in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bekannt.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

9. Bei der Spaltung von Teilvermögen kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Umbrella-Fonds oder einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation gemäss § 25 Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist dessen deutsche Fassung massgebend.

3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 28. Juli 2023 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 2. August 2022.

4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Besonderer Teil

Besonderer Teil A - BEKB Aktien Schweiz Small & Mid Caps

§ 30A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, die im in der Tabelle zum Prospekt spezifizierten Referenzindex enthalten sind, angemessene Erträge und Kapitalgewinne zu erzielen, die diejenigen des Referenzindexes übertreffen.

   Das Teilvermögen investiert in nachhaltige Anlagen gemäss dem BEKB Anlageuniversum, vgl. § 8 Ziff. 12. Der Anhang zum Prospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

   Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

2. Das gesamte Vermögen des Teilvermögens wird angelegt in:

   a) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 litt. a und cb des Allgemeinen Teils, die im Referenzindex enthalten sind;

   b) höchstens 10% direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht im Referenzindex enthalten sind;

   c) vorübergehend direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden; und in

   d) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, denen Anlagen gemäss lit. a bisc zugrunde liegen;

   e) Derivate, denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss lit. a bis d zugrunde liegen;

   f) Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ba oder d des Allgemeinen Teils, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Derivaten sicherstellen;

   g) mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des BEKB Anlageuniversums gemäss § 8 Ziff. 12 sein;

   h) höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 3 lit. cb;

   i) Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

3. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Während der Referenzindex und das BEKB Anlageuniversum das Anlageuniversum definieren, ist die Fondsleitung nicht gehalten, sämtliche im Referenzindex vertretenen Titel oder deren jeweilige relative Gewichtung zu beachten.

   Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die aus dem Referenzindex ausgeschlossen oder nicht aufgenommen werden, müssen, unter Wahrung der Interessen der Anleger, innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Bewirkt ein Ausschluss aus dem BEKB Anlageuniversum, dass Ziff. 2 Bst. g nicht mehr eingehalten ist, muss die Mindestanlage in das BEKB Anlageuniversum, unter Wahrung der Interessen der Anleger, innerhalb einer angemessenen Frist wieder hergestellt werden.

4. Das Vermögen des Teilvermögens ist in der Regel vollständig investiert. Flüssige Mittel werden nur ausnahmsweise einen grösseren Teil des Nettovermögens des Teilvermögens ausmachen. Vorbehalten bleiben flüssige Mittel, die Verpflichtungen aus Derivaten decken.

§ 31A Allgemeiner Teil

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil A umfasst.

Besonderer Teil B - BEKB Aktien Schweiz

§ 30B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, die im in der Tabelle zum Prospekt spezifizierten Referenzindex enthalten sind, angemessene Erträge und Kapitalgewinne zu erzielen, die diejenigen des Referenzindexes übertreffen.

   Das Teilvermögen investiert in nachhaltige Anlagen gemäss dem BEKB Anlageuniversum, vgl. § 8 Ziff. 12. Der Anhang zum Prospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

   Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

2. Das gesamte Vermögen des Teilvermögens wird angelegt in:

   a) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 litt. a und cb des Allgemeinen Teils, die im Referenzindex enthalten sind;

   b) vorübergehend direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden; und in

   c) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, denen Anlagen gemäss lit. a und b zugrunde liegen;

   d) Derivate, denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss lit. a bis c zugrunde liegen;

   e) Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ba oder d des Allgemeinen Teils, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Derivaten sicherstellen;

   f) mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des BEKB Anlageuniversums gemäss § 8 Ziff. 12 sein;

   g) höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 3 lit. cb;

   h) Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

3. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Während der Referenzindex und das BEKB Anlageuniversum das Anlageuniversum definieren, ist die Fondsleitung nicht gehalten, sämtliche im Referenzindex vertretenen Titel oder deren jeweilige relative Gewichtung zu beachten.

   Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die aus dem Referenzindex ausgeschlossen oder nicht aufgenommen werden, müssen, unter Wahrung der Interessen der Anleger, innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

   Bewirkt ein Ausschluss aus dem BEKB Anlageuniversum, dass Ziff. 2 Bst. f nicht mehr eingehalten ist, muss die Mindestanlage in das BEKB Anlageuniversum, unter Wahrung der Interessen der Anleger, innerhalb einer angemessenen Frist wieder hergestellt werden.

4. Das Vermögen des Teilvermögens ist in der Regel vollständig investiert. Flüssige Mittel werden nur ausnahmsweise einen grösseren Teil des Nettovermögens des Teilvermögens ausmachen. Vorbehalten bleiben flüssige Mittel, die Verpflichtungen aus Derivaten decken.

5. Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für das Teilvermögen BEKB Strategiefonds Kapitalgewinn des Umbrella-Fonds BEKB Strategiefonds (Dachfonds).

   Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in dieses Teilvermögen (Zielfonds) investieren und bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit verbundenen Risiken wird auf § 16 Ziff. 18 verwiesen.

§ 31B Allgemeiner Teil

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil B umfasst.

Besonderer Teil C - BEKB Aktien Nachhaltig Schweiz

§ 30C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, die im in der Tabelle zum Prospekt spezifizierten Referenzindex enthalten sind, angemessene Erträge und Kapitalgewinne zu erzielen, die diejenigen des Referenzindexes übertreffen.

   Das Teilvermögen investiert in nachhaltige Anlagen gemäss dem BEKB Nachhaltigkeitsuniversum, vgl. § 8 Ziff. 12. Der Anhang zum Prospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

   Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

2. Das Vermögen des Teilvermögens wird angelegt in:

   a) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a und cb des Allgemeinen Teils, die im Referenzindex enthalten sind;

   b) vorübergehend direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;

   c) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, denen Anlagen gemäss lit. a und b zugrunde liegen;

   d) Derivate, denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss lit. a bis c zugrunde liegen;

   e) Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ba oder d des Allgemeinen Teils, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Derivaten sicherstellen;

   f) mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des BEKB Nachhaltigkeitsuniversums gemäss § 8 Ziff. 12 sein;

   g) höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 3 lit. cb;

   h) Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

3. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Während der Referenzindex und das BEKB Nachhaltigkeitsuniversum das Anlageuniversum definieren, ist die Fondsleitung nicht gehalten, sämtliche im Referenzindex vertretenen Titel oder deren jeweilige relative Gewichtung zu beachten.

   Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die aus dem Referenzindex ausgeschlossen oder nicht aufgenommen werden, müssen, unter Wahrung der Interessen der Anleger, innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

   Bewirkt ein Ausschluss aus dem BEKB Nachhaltigkeitsuniversum, dass Ziff. 2 Bst. f nicht mehr eingehalten ist, muss die Mindestanlage in das BEKB Nachhaltigkeitsuniversum, unter Wahrung der Interessen der Anleger, innerhalb einer angemessenen Frist wieder hergestellt werden.

4. Das Vermögen des Teilvermögens ist in der Regel vollständig investiert. Flüssige Mittel werden nur ausnahmsweise einen grösseren Teil des Nettovermögens des Teilvermögens ausmachen. Vorbehalten bleiben flüssige Mittel, die Verpflichtungen aus Derivaten decken.

5. Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen des Umbrella-Fonds BEKB Strategiefonds (Dachfonds).

   Jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Dachfonds darf jeweils gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu dem in der Tabelle genannten maximalen Anteil des Vermögens des Dachfonds in diesen Zielfonds investieren:

Dachfonds (Teilvermögen des Umbrella-Fonds BEKB Strategiefonds)	Maximaler Anteil des Vermögens des Dachfonds, welcher in den Zielfonds investiert werden kann
BEKB Strategiefonds Nachhaltig 20	30%
BEKB Strategiefonds Nachhaltig 40	30%
BEKB Strategiefonds Nachhaltig 60	40%
BEKB Strategiefonds Nachhaltig 90	70%
BEKB Strategiefonds Nachhaltig Schweiz 40	70%

   Jeder dieser oben genannten Dachfonds kann bis zu je 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit verbundenen Risiken wird auf § 16 Ziff. 18 verwiesen.

§ 32C Allgemeiner Teil

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil C umfasst.

Besonderer Teil D - BEKB Aktien Nachhaltig Global

§ 30D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, durch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, die im in der Tabelle zum Prospekt spezifizierten Referenzindex enthalten sind, angemessene Erträge und Kapitalgewinne zu erzielen, die diejenigen des Referenzindexes übertreffen.

   Das Teilvermögen investiert in nachhaltige Anlagen gemäss dem BEKB Nachhaltigkeitsuniversum, vgl. § 8 Ziff. 12. Der Anhang zum Prospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

   Die Fondsleitung bietet nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

2. Das gesamte Vermögen des Teilvermögens wird angelegt in:

   a) direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a und cb des Allgemeinen Teils, die im Referenzindex enthalten sind;

   b) höchstens 10% direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht im Referenzindex enthalten sind;

   c) vorübergehend direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die noch nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;

   d) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, denen Anlagen gemäss lit. a bis c zugrunde liegen;

   e) Derivate, denen direkte oder indirekte Anlagen gemäss lit. a bis d zugrunde liegen;

   f) Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ba oder d des Allgemeinen Teils, sofern und soweit diese als geldnahe Mittel i.S. von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Derivaten sicherstellen;

   g) mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens muss Bestandteil des BEKB Nachhaltigkeitsuniversums gemäss § 8 Ziff. 12 sein;

   h) höchstens 15% des Vermögens des Teilvermögens in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 3 lit. cb;

   i) Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen dürfen 10% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

3. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Während der Referenzindex und das BEKB Nachhaltigkeitsuniversum das Anlageuniversum definieren, ist die Fondsleitung nicht gehalten, sämtliche im Referenzindex vertretenen Titel oder deren jeweilige relative Gewichtung zu beachten.

Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, die aus dem Referenzindex ausgeschlossen oder nicht aufgenommen werden, müssen, unter Wahrung der Interessen der Anleger, innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden, soweit die Beschränkungen von Ziff. 2 Bst. b überschritten wird.

Bewirkt ein Ausschluss aus dem BEKB Nachhaltigkeitsuniversum, dass Ziff. 2 Bst g nicht mehr eingehalten ist, muss die Mindestanlage in das BEKB Nachhaltigkeitsuniversum, unter Wahrung der Interessen der Anleger, innerhalb einer angemessenen Frist wieder hergestellt werden.

4. Das Vermögen des Teilvermögens ist in der Regel vollständig investiert. Flüssige Mittel werden nur ausnahmsweise einen grösseren Teil des Nettovermögens des Teilvermögens ausmachen. Vorbehalten bleiben flüssige Mittel, die Verpflichtungen aus Derivaten decken.

5. Dieses Teilvermögen dient auch als Zielfonds für die Teilvermögen des Umbrella-Fonds BEKB Strategiefonds (Dachfonds).

   Jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Dachfonds darf jeweils gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu dem in der Tabelle genannten maximalen Anteil des Vermögens des Dachfonds in diesen Zielfonds investieren:

Dachfonds (Teilvermögen des Umbrella-Fonds BEKB Strategiefonds)	Maximaler Anteil des Vermögens des Dachfonds, welcher in diesen Zielfonds investiert werden kann
BEKB Strategiefonds Nachhaltig 20	30%
BEKB Strategiefonds Nachhaltig 40	40%
BEKB Strategiefonds Nachhaltig 60	70%
BEKB Strategiefonds Nachhaltig 90	70%

   Jeder dieser oben genannten Dachfonds kann bis zu je 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Bezüglich der damit verbundenen Risiken wird auf § 16 Ziff. 18 verwiesen.

§ 32D Allgemeiner Teil

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil D umfasst.